



Fernwärmereglement



INHALTSVERZEICHNIS

1	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	6
	§ 1	6
	Zweck	6
	Allgemeines	6
	§ 2	6
	Rechtsform	6
	§ 3	7
	Organisation	7
	§ 4	7
	Kommission	7
	§ 5	7
	Geltungsbereich	7
	§ 6	7
	Verteilnetz	7
	§ 7	8
	Anschluss	8
	§ 8	8
	Ausnahmen	8
2	FERNWÄRMEABGABE	8
	§ 9	8
	Versorgungsbereich	8
	§ 10	8
	Bezugsdauer	8
3	LIEFERUNGSVERPFLICHTUNGEN	9
	§ 11	9
	Lieferungsverpflichtung	9
	§ 12	9
	Lieferungsunterbrüche und Einschränkungen	9
	§ 13	9
	Schadenersatz	9
	§ 14	9
	Einstellung der Wärmelieferung	9
	§ 15	10
	Ausschluss von Ansprüchen	10
	§ 16	10
	Ausschluss von Wärmelieferung	10
4	BEWILLIGUNGSVERFAHREN	10
	§ 17	10
	Anschlussbegehren	10
	Gesuchsformular	10
	§ 18	10
	Minimale Anschlussleistung	10



GEMEINDE ENDINGEN

§ 19	11
Technische Unterlagen	11
§ 20	11
Bestimmen der Eigenwirtschaftlichkeit	11
§ 21	11
§ 22	11
Entscheid	11
§ 23	12
Vertrag	12
§ 24	12
Spezielle Vereinbarungen	12
§ 25	12
Bezugsbeginn	12
§ 26	12
Handänderungen	12
§ 27	12
Änderungen von Anschlussleitungen	12
§ 28	13
Anpassung der Anschlussleistung	13
§ 29	13
Erhöhung der Anschlussleistung	13
§ 30	13
Vertragsänderungen	13
§ 31	13
Kündigung	13
§ 32	13
Beseitigung von Anlagen	13
§ 33	14
Kontrollen	14
5 ANLAGEN DER FERNWÄRMEVERSORGUNG	14
§ 34	14
Eigentumsverhältnisse	14
§ 35	14
Ortsnetz und Wärmeübergabestation	14
§ 36	15
Definition Hausanschluss	15
§ 37	15
Definition Übergabestelle	15
Platz für FWE Anlagen	15
§ 38	15
Definition Hauszentrale	15
6 TECHNISCHE VORSCHRIFTEN	16
§ 39	16
Vorlauftemperatur	16
§ 40	16
Rücklauftemperatur	16



GEMEINDE ENDINGEN

	§ 41	16
	Vorschriften REFUNA AG	16
7	ERSTELLUNG DER ANLAGEN	16
	§ 42	16
	Ortsnetz	16
	§ 43	16
	Leitungsführung	16
	§ 44	17
	Hausanschlussleitungen	17
	§ 45	17
	Durchleitungsrechte	17
	§ 46	17
	Änderungen an Fernwärmeanlagen	17
8	WÄRMEMESSUNG	18
	§ 47	18
	Wärmezähler	18
	§ 48	18
	Prüfung	18
	§ 49	18
	Falschmessung	18
9	ABNAHME UND INBETRIEBNAHME	19
	§ 50	19
	Abnahme Hauszentrale	19
	§ 51	19
	Einstellungen	19
	§ 52	19
	Inbetriebnahme	19
	§ 53	19
	Abnahmeprotokoll	19
	§ 54	19
	Beginn Bezugsverhältnis	19
	§ 55	20
	Erweiterungen	20
10	BETRIEB, UNTERHALT, STÖRUNGEN	20
	§ 56	20
	Kontrollen	20
	§ 57	20
	Ablesung	20
	§ 58	20
	Zutritt	20
	§ 59	20
	Unterhalt	20
	§ 60	20
	Störungsdienst	20



GEMEINDE ENDINGEN

11	ABGABEN UND GEBÜHREN	21
	§ 61	21
	Abgaben und Gebühren	21
12	RECHTSSCHUTZ UND VOLLZUG	21
	§ 62	21
	Rechtsschutz, Vollstreckung	21
	§ 63	21
	Strafbestimmungen	21
13	SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN	22
	§ 64	22
	Inkrafttreten	22
	§ 65	22
	Übergangsbestimmungen	22
ANHANG 1		23



Abkürzungen / Gesetzliche Grundlagen und Normen

ESpaV	Verordnung zu den Energiesparvorschriften des Energiegesetzes (Energiesparverordnung)
TAV	Technischen Anschlussvorschriften der REFUNA AG

Fernwärmereglement

Gestützt auf § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt, GG) vom 19. Dezember 1978 und § 34 Abs. 3 sowie §§ 103 ff des Gesetzes über die Raumentwicklung und Bauwesen, (Baugesezt, BauG) vom 19. Januar 1993

beschliesst die Einwohnergemeinde Endingen:

1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

*Zweck
Allgemeines*

¹Dieses Reglement regelt den Bau, Betrieb und Unterhalt sowie die Finanzierung der Fernwärmeversorgungsanlagen der Einwohnergemeinde Endingen (nachstehend Gemeinde genannt), ferner die Beziehung zwischen der Fernwärmeversorgung Endingen (nachstehend FWE genannt) und den Fernwärmebezü gern.

²Als Fernwärmebezü ger gilt der Gebäude- resp. Grundeigentü mer.

³In diesem Reglement verwendete Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

§ 2

Rechtsform

Die FWE ist im Sinne von § 3 Abs. 1 Gemeindegesezt und § 13 Abs. 1 Finanzdekrét ein Gemeindewerk, welches dem Grundsatz der Eigenwirtschaftlichkeit untersteht, mit folgenden Aufgaben:



-
- a) Planung, Erstellung und Betrieb eines Fernwärmenetzes mit den zugehörigen Anlagen zur Lieferung von Heisswasser für alle zur Wärmeversorgung geeigneten Zwecke.
 - b) Ankauf von Fernwärme.
 - c) Versorgung der Wärmebezüger zu den von der Gemeindeversammlung festgelegten Tarifen mit Wärme.

§ 3

Organisation

¹Zur Wartung und Betreuung der technischen Anlagen bestimmt der Gemeinderat einen fachkundigen Fernwärmeverantwortlichen und einen Stellvertreter (Bereichsleiter Tiefbau / Leiter Technische Betriebe).

²Die Aufgaben des Fernwärmeverantwortlichen und seines Stellvertreters werden in einem Pflichtenheft geregelt.

§ 4

Kommission

¹Der Gemeinderat kann die technische und die administrative Leitung der FWE einer Energiekommission übertragen und für bestimmte Aufgaben Fachleute beiziehen. Der Ressortvorsteher des Gemeinderates sowie der Fernwärmeverantwortliche gehören dieser Kommission von Amtes wegen an.

²Die Aufgaben der Kommission sind:

- Vorbereitung aller Geschäfte im Zusammenhang mit der Fernwärmeversorgung;
- Beratung des Gemeinderates in technischen Belangen;
- Vorbereitung der Voranschläge;
- Ausführung von Gemeinderatsbeschlüssen;

³Anträge der Kommission werden dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreitet.

§ 5

Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für das gesamte Versorgungsgebiet der Gemeinde Endingen. Die FWE hat das alleinige Belieferungsrecht.

§ 6

Verteilnetz

Die FWE erweitert das Verteilnetz nach Bedarf, Eigenwirtschaftlichkeit und Leistungskapazität.



§ 7

Anschluss

Über einen Anschluss an das Fernwärmenetz entscheidet der Gemeinderat auf Antrag der Energiekommission Endingen. Grundlage dazu ist das bestehende Verteilnetz, die noch zur Verfügung stehende Anschlusskapazität sowie die Wirtschaftlichkeit des Anschlusses.

§ 8

Ausnahmen

¹Der Gemeinderat kann, wenn es mit dem öffentlichen Interesse sowie mit Sinn und Zweck der Bestimmungen dieses Reglementes und geltenden Wärmebezugsverträgen vereinbar ist, unter billiger Abwägung der beteiligten privaten Interessen, Ausnahmen und Abweichungen von den Bedingungen des Reglementes gestatten,

- a) wenn ausserordentliche Verhältnisse vorliegen;
- b) für provisorische Anschlüsse.

²Die Ausnahmegewilligungen können mit Auflagen verknüpft sowie befristet oder widerrufbar erklärt werden.

2 FERNWÄRMEABGABE

§ 9

Versorgungsbereich

Der Versorgungsbereich der FWE umfasst folgende Gebiete:

- a) Erschlossene Baugebiete;
- b) Gebiete ausserhalb des Baugebietes.

Im Bereich a) erstellt und erweitert der Gemeinderat das Leitungsnetz nach Bedarf und unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit auf eigene Kosten.

Im Bereich b) entscheidet der Gemeinderat über die Versorgung dieser Gebiete, sowie über die allenfalls vom Bezüger zu leistenden Beiträge an die Erschliessungskosten, unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit.

§ 10

Bezugsdauer

Das Bezugsverhältnis beginnt mit dem Datum des Anschlussprotokolls und dauert ununterbrochen bis zum Ende der Kündigungsfrist des Vertrages.



3 LIEFERUNGSVERPFLICHTUNGEN

§ 11

Lieferungsverpflichtung

Die FWE verpflichtet sich zur dauernden Bereithaltung der erforderlichen Wärmemenge an der Übergabestelle bis zum vereinbarten, am Mengengrenzer eingestellten, Maximalwert.

§ 12

Lieferungsunterbrüche und Einschränkungen

Die Wärmelieferung kann unterbrochen oder eingeschränkt werden:

- bei höherer Gewalt wie Krieg, kriegsähnlichen Zuständen, innerer Unruhe, Streiks, Sabotage, Naturereignisse;
- bei ausserordentlichen Vorkommnissen wie Einwirkung durch Feuer, Explosion, Störungen;
- bei betriebsbedingten Unterbrechungen wie Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten;
- bei Störungen im Zulieferungsbereich;
- bei Energieknappheit und soweit die zuständigen Bundesbehörden im Interesse der allgemeinen Energieversorgung Einschränkungen des Energieverbrauchs verfügt haben.

Voraussehbare längere Unterbrüche und Einschränkungen werden dem Bezüger angezeigt.

§ 13

Schadenersatz

Ersatzansprüche gegen die FWE für unmittelbaren oder mittelbaren Schaden aus Lieferungsunterbrüchen und Lieferungseinschränkungen sind ausgeschlossen.

§ 14

Einstellung der Wärmelieferung

Die FWE ist berechtigt, in folgenden Fällen die Wärmeabgabe an den Bezüger einzustellen:

- a) Bei Benützung von Einrichtungen, die den Vorschriften und Auflagen der FWE nicht entsprechen oder Personen und Sachen gefährden;
- b) Bei recht- oder tarifwidrigem Bezug von Wärme;
- c) Bei Verweigerung oder Verunmöglichung des Zutritts des Wärmebeauftragten der FWE, auch unter Vorweisung des offiziellen Ausweises;



- d) Bei Nichtbezahlung von Forderungen innerhalb der gesetzlichen Fristen;
- e) Bei Nichtbehebung von Mängeln innerhalb der gestellten Fristen;
- f) Bei eigenmächtigen Eingriffen an den FWE-Anlagen, wie z.B. Entfernung von Plomben usw.;
- g) Bei vorsätzlichen Beschädigungen von FWE-Anlagen.

§ 15

Ausschluss von Ansprüchen

Der Bezüger hat bei einer Einstellung der Wärmelieferung aufgrund § 14 keinen Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.

§ 16

Ausschluss von Wärmelieferung

Der Bezüger hat bei einer Einstellung der Wärmelieferung auf Grund von § 60 dieses Reglements keinen Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.

4 BEWILLIGUNGSVERFAHREN

§ 17

Anschlussbegehren

¹Für die Erstellung des Fernwärmeanschluss sowie für Änderung der Hauszentrale, ist ein Gesuch einzureichen. Für Neubauten und grössere Umbauten ist auf Verlangen der FWE eine Wärmebedarfsrechnung nach SIA 384 beizulegen. Der errechnete Wärmeleistungsbedarf wird auf ganze kW gerundet.

Gesuchsformular

²Das Gesuch ist mittels des von der FWE herausgegebenen, vollständig ausgefüllten Formulars und unter Beilage der zur Beurteilung notwendigen Pläne und technischen Angaben einzureichen.

§ 18

Minimale Anschlussleistung

Die Anschlussleistung muss dem Wärmebedarf des Gebäudes entsprechen. Als Grundlage dienen der Energienachweis sowie weitere gesetzliche Vorschriften (Energiegesetz, Energiesparverordnung, etc.).

Die minimale Anschlussleistung ist gemäss Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen Anhang 5 (Finanzierung der Fernwärmeanlagen) festgelegt. Die minimale Anschlussleistung ist gemäss Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanla-



gen Anhang 5 (Finanzierung der Fernwärmeanlagen) festgelegt.

§ 19

Technische Unterlagen

Für alle Hauszentralen müssen mit dem offiziellen Anschlussbegehren folgende Unterlagen, basierend auf den Technischen Anschlussvorschriften (TAV)* der REFUNA AG eingereicht werden:

- Datenblätter für Hauszentralen*
- Prozessschema
- Sicherheits- und Leistungsnachweis*

* zu beziehen unter www.refuna.ch (Downloads / Reglemente)

§ 20

Bestimmen der Eigenwirtschaftlichkeit

Die FWE berechnet die Eigenwirtschaftlichkeit in der Regel nach folgenden Kriterien

a) Wohnbauten:

- Heizung *mit* Warmwasseraufbereitung:
2'000 Volllaststunden
- Heizungen *ohne* Warmwasseraufbereitung:
1'600 Volllaststunden

b) Gewerbe- und Industriebauten:

- Bei Industrie- und Gewerbebauten sind die Daten aus der Wärmebedarfsrechnung nach SIA 384 massgebend. Grundsätzlich wird die für das Werk geltende Annuität eingesetzt. Wird die Eigenwirtschaftlichkeit nicht ausgewiesen, kommt für den rechnerischen Fehlbetrag der betroffene Eigentümer auf.

§ 21

Definition Volllaststunden (Vollbenutzungsstunden)

Volllaststunden (Vollbenutzungsstunden)

Mit Vollbenutzungsstunden bezeichnet man die Summe der Stunden, die ein Wärmeerzeuger mit voller, also maximaler Leistung, in einem Jahr arbeitet. Überschlagsmässig erhält man die Vollbenutzungsstunden, in dem man die verbrauchte Wärmemenge (in kWh) durch die abonnierte Anschlussleistung (in kW) dividiert.

§ 22

Entscheid

Der Entscheid über den Fernwärmeanschluss wird dem Gesuchsteller nach Prüfung durch die FWE mit Protokollauszug des



Gemeinderates eröffnet.

§ 23

Vertrag

Für bewilligte Anschlüsse hat das beidseitig unterzeichnete Anschlussbegehren die Wirkung eines Vertrages dieses Reglements. Dieser Vertrag legt die Anschlussleistung fest, zu deren Lieferung die FWE verpflichtet ist. Diese wird am Mengenbegrenzer der Wärmeübergabestation in Form einer äquivalenten Wassermenge eingestellt. Die abonnierte Anschlussleistung bestimmt die einmalige Anschlussgebühr und die jährlichen Grundkosten gemäss Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen Anhang 5 (Finanzierung der Fernwärmeanlagen).

Vertragspartner sind die FWE und der Gebäudeeigentümer. Letzterer haftet für die Erfüllung der Bestimmungen des Vertrages und dieses Reglements.

§ 24

Spezielle Vereinbarungen

Die Wärmeabgabe an Bezüger mit besonders grossem Wärmeverbrauch, hohen Anschlussleistungen oder hohen Verbrauchsspitzen bedarf einer besonderen vertraglichen Regelung.

§ 25

Bezugsbeginn

Das Bezugsverhältnis beginnt mit Datum der Inbetriebnahme der Hausstation (Inbetriebsetzungsprotokoll) oder spätestens 6 Monate nach Erstellung des Hausanschlusses. Mit gleichem Datum beginnt die Verrechnung der jährlichen Grundkosten und der Wärmebezugskosten (gemäss Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen Anhang 5 Finanzierung der Fernwärmeanlagen).

§ 26

Handänderungen

¹Der Liegenschaftsbesitzer resp. Bezüger ist verpflichtet, Hand- und Adressänderungen der FWE zu melden. Sämtliche Rechte und Pflichten aus dem Wärmelieferungsvertrag gehen automatisch an den Rechtsnachfolger über.

§ 27

Änderungen von Anschlussleitungen

Bei Änderungen der Anschlussleitung resp. der Anlageteile auf Wunsch des Bezügers trägt dieser die Kosten vollumfänglich.



§ 28

Anpassung der Anschlussleistung

¹Auf schriftlichen Antrag des Bezügers erfolgt eine Anpassung der Anschlussleistung und Neueinstellung des Mengenbegrenzers.

Anpassung der Anschlussleistung:

- a) Das erste Mal innert 2 Jahren ab Beginn des Bezugsverhältnisses gehen die Kosten zu Lasten der FWE.
- b) In den übrigen Fällen zu Lasten des Fernwärmebezügers.

²Die FWE ist berechtigt, eine Anpassung der Anschlussleistung und Neueinstellung des Mengenbegrenzers vorzunehmen, wenn es aus technischen oder betrieblichen Gründen notwendig wird. Die Kosten trägt die FWE.

³Eine verlangte Anpassung erfolgt nach Auswertung der vorangegangenen Heizperiode nur einmal jährlich jeweils auf den 1. Mai.

§ 29

Erhöhung der Anschlussleistung

Eine Erhöhung der Anschlussleistung kann im Rahmen der Kapazität der Wärmeversorgung und der Hausanschlussleitung jederzeit erteilt werden und hat eine höhere Grundgebühr und eine Nachzahlung der Anschlussgebühr zur Folge.

§ 30

Vertragsänderungen

Für die Änderung eines abgeschlossenen Vertrages ist ein neues Anschlussbegehren gemäss § 17 dieses Reglements einzureichen.

§ 31

Kündigung

¹Die Kündigung kann gegenseitig frühestens nach 5 Jahren seit Beginn des Bezugsverhältnisses, jeweils auf den 31. Mai des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 Monaten in schriftlicher Form erfolgen. Für Grossbezüger werden die Kündigungsbedingungen im Vertrag separat festgelegt.

²Für Bezüger mit speziellen Vereinbarungen nach § 8 können andere Kündigungsfristen vertraglich festgelegt werden.

§ 32

Beseitigung von Anlagen

¹Im Falle der Kündigung durch den Fernwärmebezüger wird der Hausanschluss durch Trennung beim T-Stück vom Fernwärmenetz stillgelegt und die Übergabestation entfernt. Die Kosten trägt der Grundeigentümer.

²Im Falle der Kündigung der Wärmelieferung durch die FWE wird der Hausanschluss durch Trennung beim T-Stück vom Fernwär-



menetz stillgelegt und die Übergabestation entfernt. Die Kosten trägt die FWE.

³In beiden Kündigungsfällen geht mit der Trennung des Hausanschlusses vom Fernwärmenetz, der abgetrennte Leitungsteil in das Eigentum des Grundeigentümers über.

§ 33

Kontrollen

Den mit der Anschlusskontrolle und mit der Ablesung der Wärmehöher und Einstellung der Anlagen der FWE und der Hauszentrale beauftragten Organen der FWE ist der Zutritt zu den Anlagen im Bedarfsfall zu gewähren.

5 ANLAGEN DER FERNWÄRMEVERSORGUNG

§ 34

Eigentumsverhältnisse

Im Eigentum der FWE stehen folgende, der Wärmeversorgung dienende Anlagen:

- das Fernwärmenetz (Ortsnetz) ab Abzweigstelle des Hauptnetzes bis und mit Wärmeübergabestationen.

Im Eigentum des Bezügers stehen:

- die Hauszentrale und die daran angeschlossenen Hausanlagen;
- nach Kündigung des Anschlusses die abgehängte, verbleibende Hausleitung auf dem Grundstück.

§ 35

Ortsnetz und Wärmeübergabestation

Das Fernwärmenetz (Ortsnetz) zur Wärmeverteilung umfasst:

- die Verteil-Leitungen ab Hauptnetz Absperr-, Entlüftungs- und Entleerungsarmaturen
- die Lecküberwachungseinrichtungen
- die Hausanschlüsse
- die Wärmeübergabestationen mit den netzseitigen Absperrarmaturen-, den Vor- und Rücklaufleitungen, der Wärmemessung und den Regulierungseinrichtungen sowie den Anschlussflanschen für die Hauszentrale gemäss den technischen Vorschriften.



§ 36

Definition Hausanschluss

Als Hausanschluss wird die Zuleitung ab dem Hauptleitungsfernwärmenetz (inkl. VL und RL T-Stücke) in die anzuschliessende Liegenschaft, inklusive zugehöriger Wärmeübergabestelle bezeichnet.

§ 37

Definition Übergabestelle

¹Der Ort der Übergabestelle befindet sich innerhalb der anzuschliessenden Liegenschaft, in der Regel im Kellergeschoss und unmittelbar nach der Hauseinführung der Fernwärmeleitung. Die Einführungsstelle wird so gewählt, dass kurze Zuleitungen resultieren.

²Als Übergabestelle gelten die Anschlussflansche zwischen der Wärmeübergabestelle und der Hauszentrale. Sie umfasst:

- Hauptnetzseitige Absperrarmaturen, der Vor- und Rücklaufleitungen, der Wärmemessung und der Regulierungseinrichtungen sowie den Anschlussflanschen für die Hauszentrale gemäss den technischen Vorschriften.

³Für den Betrieb der Wärmeübergabestelle, die von der FWE installiert wird, stellt der Wärmebezüger, falls erforderlich, kostenlos einen Elektroanschluss 230 V (plombierbar) zur Verfügung. Der Strombezug geht zu Lasten des Bezügers.

Platz für FWE Anlagen

⁴Der Bezüger stellt der FWE den für die Wärmeübergabestation benötigten Platz unentgeltlich zur Verfügung.

⁵Der Hauseigentümer hat die Frostsicherheit aller Anlageteile zu gewährleisten.

§ 38

Definition Hauszentrale

¹Als Hauszentrale werden alle Anlageteile bezeichnet, die zur Wärmeübertragung auf das Heizungssystem sowie zur Warmwasseraufbereitung dienen (gemäss Anhang 1).

²Die Hauszentrale muss nach den gesetzlichen Vorschriften sowie nach den Richtlinien der Technischen Anschlussvorschriften (TAV) der Refuna AG erstellt werden.

³Erstellung, Unterhalt und Reparatur der Hauszentrale gehen zu Lasten des Wärmebezügers. Diese Arbeiten dürfen nur durch einen ausgewiesenen Fachmann nach den Technischen Vorschriften der REFUNA AG ausgeführt werden.

⁴Wird eine Hauszentrale ersetzt, muss dies umgehend der FWE mitgeteilt werden. Hierfür müssen alle Technischen Unterlagen (gemäss § 19) neu eingereicht werden.



6 TECHNISCHE VORSCHRIFTEN

§ 39

Vorlauftemperatur

Die FWE liefert Heisswasser mit einer vom Abgabewerk vorgegebenen Vorlauftemperatur. Die Vorlauftemperatur gleitet in Abhängigkeit der Aussentemperatur gemäss den Technischen Anschlussvorschriften der REFUNA AG.

§ 40

Rücklauftemperatur

Die Rücklauftemperatur bei Heizbetrieb muss aussentemperaturabhängig durch ein Regelventil in der Hauszentrale nach den Technischen Anschlussvorschriften der REFUNA AG geregelt werden.

Für Warmwasserbereitungsanlagen oder Heizbetrieb gilt generell eine maximale Rücklauftemperatur von 60° C.

§ 41

Vorschriften REFUNA AG

Die Erstellung, Änderung und Erweiterung von Hausanschlüssen, Wärmeübergabestationen und Hauszentralen hat nach den jeweils gültigen technischen Vorschriften der REFUNA AG zu erfolgen.

7 ERSTELLUNG DER ANLAGEN

§ 42

Ortsnetz

Die FWE erstellt auf ihre Kosten sämtliche Anlagen des Hauptleitungsnetzes gemäss § 9.

§ 43

Leitungsführung

¹Das Leitungsnetz wird, soweit bautechnisch möglich und wirtschaftlich vertretbar, in öffentlichem Grund und Boden verlegt.

²Die Leitungsführung wird durch die FWE nach den rohrbautechnischen Vorschriften festgelegt.

³Wo es die Verhältnisse erfordern, kann privates Eigentum beansprucht werden. Kulturschäden innerhalb Baugebiet auf landwirtschaftlich genutzten Parzellen, werden nach den Richtlinien des Schätzungsamtes des Schweiz. Bauernverbandes in Brugg vergütet. Nach Grabarbeiten wird das Terrain zu Lasten der FWE



wieder instand gestellt.

⁴Im Bereich von Fernwärmeleitungen dürfen keine tiefwurzelnden Bäume und Sträucher gepflanzt werden.

§ 44

Hausanschlussleitungen

Hausanschlussleitungen inklusive Einbau T-Stück bis zu einer Länge von 15 m (Trasseeleitungsmeter) werden zu Lasten der FWE erstellt. Die Mehrkosten für längere Hauszuleitungen, sowie die Tiefbaukosten für den gesamten Leitungsgraben gehen zu Lasten des Fernwärmebezügers.

§ 45

Durchleitungsrechte

¹Der Grundeigentümer gewährt der FWE unentgeltlich das Durchleitungsrecht, auch wenn dieses anderen Bezüchern dient. Er sorgt für die Freihaltung des Trassees und hat alles zu unterlassen, was die Betriebstüchtigkeit der Anlagen einschränken könnte.

²Die FWE ist berechtigt, mehrere Häuser durch eine gemeinsame Zuleitung mit dem Verteilnetz zu verbinden oder ab einer in privatem Grundstück liegenden Anschlussleitung Nachbarliegenschaften anzuschliessen.

³Für Hauptleitungen die im Privatgrund verlegt werden, muss das Leitungstrasse grundbuchlich geregelt werden.

§ 46

Änderungen an Fernwärmeanlagen

¹Behindert eine Werkanlage der FWE, welche nicht im Grundbuch eingetragen ist und der Versorgung von Dritten dient, ein Bauvorhaben des Grundeigentümers, so gehen die Verlegungskosten zu Lasten der FWE.

²Behindert die Hausanschlussleitung ein Bauvorhaben des Grundeigentümers/Liegenschaftsbesitzers, so gehen die Verlegungskosten zu Lasten des Verursachers.

³Behindern Tiefbauten wie Unterniveau-Garagen u.ä., welche direkt an die Parzellen-Grenze gesetzt werden, eine rationelle Erschliessung, so muss der Mehraufwand für die Sicherungsmassnahmen von bestehenden und neuen Leitungen vom Grundeigentümer übernommen werden.



8 WÄRMEMESSUNG

§ 47

Wärmezähler

Die bezogene Wärmemenge wird durch einen Wärmezähler gemessen. Dieser ist Eigentum der FWE und wird von ihr unterhalten und überwacht. Bei Schäden, die durch den Bezüger oder Drittpersonen verursacht worden sind, kann auf den Hauseigentümer Rückgriff genommen werden.

§ 48

Prüfung

¹Die Wärmezähler werden auf Kosten der FWE einer periodischen, gesetzlich verordneten und amtlichen Prüfung unterzogen (WZ-Verordnung).

²Der Bezüger kann jederzeit eine amtliche Prüfung verlangen. Die Prüf-, Aus- und Einbaukosten für Zähler ausserhalb der Messtoleranz gemäss Zählerverordnung gehen zu Lasten der FWE, andernfalls zu Lasten des Antragstellers.

§ 49

Falschmessung

Wird eine fehlerhafte Messung festgestellt, so gilt folgende Regelung:

- Liegen Dauer und Grösse der Falschmeldung einwandfrei fest, so erfolgt die Nachverrechnung oder die Vergütung für diese Zeit.
- Ist nur die Grösse der Falschmeldung, jedoch nicht deren Dauer feststellbar, erfolgt eine Richtigstellung oder Verrechnung für die laufende und die vorangegangene Verrechnungsperiode.
- Sind weder Grösse noch Dauer der Falschmeldung feststellbar oder ist die Messung ausgefallen, so ermittelt die FWE den Verbrauch aus dem Durchschnitt der vorangegangenen und der nachfolgenden Ableseperiode, unter Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse.
- Bei Falschmessungen werden die ermittelten Daten anhand der Heizgradtage gemäss Meteo Schweiz beigezogen.



9 ABNAHME UND INBETRIEBNAHME

§ 50

Abnahme Hauszentrale

Der Bezüger hat die Abnahmebereitschaft der Hauszentrale an die FWE zu melden. Diese kontrolliert innert Wochenfrist die vorschriftsgemässe Ausführung der Hauszentrale.

§ 51

Einstellungen

Gleichzeitig mit der Abnahme der Hauszentrale erfolgen durch die FWE die Einstellungen an den Wärmeübergabestationen und die Plombierung der Tarifapparate.

§ 52

Inbetriebnahme

¹Die Inbetriebnahme der Hausstation erfolgt gemeinsam durch einen Vertreter der FWE und den Bezüger / Installateur.

²Die Inbetriebnahme kann erfolgen, wenn der Leistungs- und Sicherheitsnachweis der Hauszentrale und der mit Fernwärmewasser benetzten Bauteile vorliegt.

³Die FWE hat das Recht, die Einrichtungen des Kunden auf ihre vorschriftsgemässe Ausführung zu kontrollieren und bei gravierenden Mängeln die Inbetriebnahme bis zur Behebung der Mängel auszusetzen.

§ 53

Abnahmeprotokoll

¹Mit der Inbetriebnahme wird ein Abnahmeprotokoll erstellt, welches vom Bezüger und vom Fernwärmebeauftragten unterzeichnet wird (Kopie an Kunden).

²Die Hauszentrale gilt als abgenommen, wenn sie keine Mängel gemäss den technischen Anschlussvorschriften der FWE aufweist.

§ 54

Beginn Bezugsverhältnis

Das Bezugsverhältnis beginnt mit Datum der Inbetriebnahme der Hausstation (Abnahmeprotokoll) oder spätestens 6 Monate nach Erstellung des Hausanschlusses. Mit gleichem Datum beginnt die Verrechnung der jährlichen Grundkosten und der Wärmebezugskosten.



§ 55

Erweiterungen

Mit der von der FWE bewilligten Hauszentrale dürfen nur die in Anschlussgesuch und Anschlussbewilligung bezeichneten Gebäude und Anlagen versorgt werden.

10 BETRIEB, UNTERHALT, STÖRUNGEN

§ 56

Kontrollen

Die FWE ist berechtigt, periodische Kontrollen an den Hausstationen durchzuführen.

§ 57

Ablesung

Die Ablesung der Wärmezähler erfolgt periodisch.

§ 58

Zutritt

Den Beauftragten der FWE ist der Zutritt zu den Anlagen für Kontrollen, Ablesungen und Einstellungen jederzeit zu gewähren.

§ 59

Unterhalt

¹Die FWE und die Bezüger sind für den Unterhalt und die daraus entstehenden Kosten verantwortlich. Die Eigentumsregelung ist unter § 35 festgelegt.

²Durch die FWE festgestellte Mängel sind sofort zu beheben.

§ 60

Störungsdienst

¹Die FWE betreibt einen Störungsdienst.

²Die FWE nimmt Störmeldungen entgegen (siehe Merkblatt) und behebt Störungen, welche im Einflussbereich der Fernwärme liegen, innert angemessener Frist. Wird die FWE wegen einer Störung in Anspruch genommen, deren Ursache nicht im Bereich der Fernwärme liegt, kann der Aufwand dem Kunden verrechnet werden.

³Bei Störungen und Wasserverlusten ist gemäss "Merkblatt über Verhalten bei Störfällen" vorzugehen gemäss Anhang 1. Dieses muss im Heizraum angebracht sein.



11 ABGABEN UND GEBÜHREN

§ 61

Abgaben und Gebühren

Die Abgaben und Gebühren richten sich nach dem Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen (Anhang 5 Finanzierung von Anlagen der Fernwärmeversorgung).

12 RECHTSSCHUTZ UND VOLLZUG

§ 62

*Rechtsschutz,
Vollstreckung*

¹Gegen Anordnungen der Fernwärmeversorgung und ihrer Organe können Betroffene innert 30 Tagen beim Gemeinderat schriftlich Einwendung erheben.

²Gegen Abgabeverfügungen kann innert 30 Tagen seit Zustellung, beim Gemeinderat Einwendung erhoben werden. Einwundungsentscheide können mit Beschwerde beim Spezialverwaltungsgericht, angefochten werden

³Gegen Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates kann innert 30 Tagen beim Departement Bau, Verkehr und Umwelt oder, wenn die gemeinderätliche Verfügung auf einer verbindlichen Weisung des Departements Bau, Verkehr und Umwelt beruht, beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden.

⁴Die Vollstreckung richtet sich nach §§ 76 ff des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VRPG).

§ 63

Strafbestimmungen

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Reglements bzw. den dazugehörenden Anhängen und Ergänzungen oder gegen Anordnungen des Gemeinderates werden, sofern nicht andere strafrechtliche Bestimmungen zu treffen sind, vom Gemeinderat auf Grund seiner Strafkompentenz geahndet. Die Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches bleiben vorbehalten.



13 SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

§ 64

Inkrafttreten

¹Dieses Reglement tritt per 1.1.2019 in Kraft.

²Auf diesen Zeitpunkt wird das Fernwärmereglement der Gemeinde Endingen vom 13. Juni 2003 mit allen späteren Änderungen sowie der zugehörigen Tarifordnung ausser Kraft gesetzt.

§ 65

Übergangsbestimmungen

¹Die Gebühren und Beiträge, deren Zahlungspflicht unter dem früheren Reglement eingetreten ist, werden durch das neue Reglement nicht berührt.

²Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche werden nach den Vorschriften dieses Reglements beurteilt.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 16. November 2018.

GEMEINDERAT ENDINGEN

Der Gemeindeammann

sig. Ralf Werder

Der Gemeindeschreiber

sig. Daniel Müller

